

12/SN-58/ME  
von 8

# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

POSTFACH 800

TELEFAX 711 32 3780

TEL. 711 32 / KI.1202 DW

DVR 0024279

Zl. 12-42.00/96 Gm/En

Wien, 20. September 1996

An das  
 Präsidium des Nationalrats

Parlament  
 1017 Wien

*Entwurf GESETZENTWURF  
 1. a. 58 - CE/19 P6  
 Datum: 24. SEP. 1996  
 20.9.96 d. Hayek*

Betr.: Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes;  
 Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
 an den Hauptverband vom 25. 7. 1996, Zl. 52.015/25-2/96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll  
 Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3780

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI.1202 DW

Zl. 12-42.00/96 Gm/En

Wien, 20. September 1996

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

**PER TELEFAX**

**Betr.:** Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes;  
Änderung des Arbeitszeitgesetzes

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 25. 7. 1996, Zl. 52.015/25-2/96

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum gegenständlichen **Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes** nimmt der Hauptverband folgendermaßen Stellung:

**Allgemeines:**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger begrüßt die Bestrebungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, das Arbeitsrecht für Ärzte (nunmehr erweitert auf sämtliche Angehörige von Gesundheitsberufen und andere Dienstnehmer) in sämtlichen Krankenanstalten zu vereinheitlichen und damit den weithin unverständlichen Umstand zu beseitigen, daß für Krankenanstalten von Gebietskörperschaften keine gesetzlichen Arbeitszeitbegrenzungen gelten, für andere Krankenanstalten jedoch das Arbeitszeitgesetz mit allen Konsequenzen gilt.

In Frage zu stellen ist jedoch das geplante Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. 1. 1997. Hingewiesen wird auf die von verschiedenen Seiten angeprochenen Zweifel über die Finanzierbarkeit, wobei es insbesondere notwendig wäre, vor Festsetzung des Wirksamkeitsbeginnes Erhebungen dahin-

gehend durchzuführen, ob mit den vorhandenen Personalressourcen eine Verwirklichung des gegenständlichen Arbeitszeitmodelles möglich ist.

Bei der nach unserer Auffassung notwendigen Strukturanalyse für jede einzelne Krankenanstalt sollte auch berücksichtigt werden, daß bei Realisierung der gesetzgeberischen Absichten unter Bedachtnahme auf bereits bestehende und andere vorgesehene Regelungen (z. B. Krankenanstaltengesetznovellen) ein wesentlicher Mehrbedarf an Ärzten entstehen wird.

### **Zu § 1:**

Neben den Angehörigen von Gesundheitsberufen (diese allerdings generell und ohne Rücksicht auf die Art des Dienstes) umfaßt der Geltungsbereich auch andere Dienstnehmer, "die zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich sind".

Nach den Erläuterungen versteht man darunter Reinigungskräfte, Portiere etc. - nicht jedoch das Verwaltungspersonal. Diese Dienstnehmer (die nicht Angehörige von Gesundheitsberufen sind) wären aber sachlich dem Verwaltungspersonal zuzurechnen, ebenso wie allenfalls Bereitschaftsdienst leistende Facharbeiter etc.

In diesem Bereich sollte daher eine zusätzliche Differenzierung erfolgen.

### **Zu § 1 Abs. 1:**

In dieser Regelung sollten neben Kuranstalten auch Kurheime und Erholungsheime erfaßt sein.

### **Zu § 1 Abs. 2:**

Da im Abs. 2 Psychologen/innen in der Aufzählung der Gesundheitsberufe, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, erwähnt sind, sollten zur Klarstellung auch Psychotherapeuten/innen nach dem Psychotherapiegesetz ausdrücklich angeführt werden.

**Zu § 1 Abs. 3:**

Bei dieser Bestimmung ergibt sich ein Auslegungsproblem hinsichtlich der Stationsschwestern, denen zweifellos maßgebliche Führungsaufgaben zur selbstverantwortlichen Erledigung zugeordnet sind sowie allenfalls bestellte Stellvertreter der ärztlichen Leiter.

Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, ob diese Personengruppe auch zu jenen leitenden Bediensteten gehören soll, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind.

Nach Auffassung des Hauptverbandes sind leitende Dienstnehmer(innen), denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, ausgenommen. Diesbezüglich bedürfte es aber jedenfalls einer gesetzlichen Klarstellung.

**Zu § 2 ff:**

Es erscheint angebracht, im Gesetz eine Trennung zwischen "voller" Arbeitsleistung, Arbeitsbereitschaft und Rufbereitschaft vorzunehmen, wobei für Bereitschaftsdienste eine geringere Entlohnung vorzusehen wäre.

**Zu § 3:**

Nach den Erläuterungen stützen sich die festgelegten Arbeitszeiten auf die EU-Richtlinie 93/104 (Art. 6) und strebt der gesamte Entwurf EU-Konformität an. Diese Richtlinie läßt jedoch im Art. 17 Abweichungen für Tätigkeiten zu, die dadurch gekennzeichnet sind, daß die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion gewährleistet sein muß, und zwar z. B. "bei Aufnahme, Behandlungs- und oder Pflegediensten von Krankenhäusern" oder ähnlichen Einrichtungen.

Die EU-Konformität wäre daher auch bei einer wesentlich flexibleren Arbeitszeitregelung jedenfalls im Krankenanstaltenbereich gegeben. Darüber hinaus kann aus Art. 2 der Richtlinie geschlossen werden, daß es Arbeitszeit unterschiedlicher Intensität gibt, die in Verbindung mit der Ausnahmemöglichkeit für Krankenanstalten (und den in diesem Bereich auftretenden Bereitschaftsdiensten) die Grundlage für unterschiedliche Regelungen im Sinne ei-

ner flexiblen Rechtsgestaltung bilden kann. In diesem Sinn muß der vorliegende Entwurf, mit dem eine über die EU-Richtlinie noch hinausgehende Regelung angestrebt wird, als zu starr und unbeweglich bezeichnet werden.

Auf Grund des im **Abs. 2** vorgesehenen Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen kann es in den Sommermonaten (Mitte Juni bis Mitte September, Haupturlaubszeit) sowohl beim ärztlichen Dienst als auch beim Pflegepersonal zu Engpässen kommen, so daß die notwendige und kontinuierliche Betreuung der Patienten nicht gewährleistet wäre. Es sollte daher ein längerer Durchrechnungszeitraum (etwa 4 Monate) vorgesehen werden.

#### Zu § 4:

In **§ 4 Abs. 1** wird ein verlängerter Dienst insoweit zugelassen, als die zu erwartende Inanspruchnahme innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreitet. Demgegenüber wird in **§ 4 Abs. 6 Z 3** auch bei verlängerten Diensten eine Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 13 Wochen im Durchschnitt von 60 Stunden zugelassen.

Nach Ansicht des Hauptverbandes liegt zwischen **§ 4 Abs. 1** und **§ 4 Abs. 6 Z 3** ein Widerspruch vor.

Weiters sollte aus den selben Überlegungen wie in **§ 3 Abs. 2** auch in **§ 4 Abs. 1** ein längerer Durchrechnungszeitraum (etwa 4 Monate) vorgesehen werden.

Zur weiteren Klarstellung sollte in **§ 4 Abs. 1** nach dem Ausdruck "48 Stunden" der Ausdruck "pro Woche" und in **§ 4 Abs. 6** der Ausdruck "pro Woche" vor dem Ausdruck "nicht überschreiten" eingefügt werden.

#### Zu **§ 4 Abs. 8, § 5 Abs. 1:**

Im gegenständlichen Entwurf taucht als Zeitbegriff u. a. der "Monat" auf. Aus Präzisierungsgründen wäre es besser, den Begriff "Kalendermonat" zu wählen. Der Durchrechnungszeitraum sollte auch bei diesen Bestimmungen mit etwa 4 Monaten festgelegt werden.

**Zu § 5:**

Die in § 5 festgelegte Entgeltregelung erscheint den bestehenden Möglichkeiten und Erfordernissen bereits wesentlich besser gerecht zu werden als alle bisherigen Lösungsansätze.

Lediglich **Abs. 1 letzter Satz**, "§ 4 Abs. 5 gilt sinngemäß", müßte aus der Sicht des Hauptverbandes jedenfalls modifiziert werden, da dieser Norm entsprechende Regelungen bereits durch die §§ 54 DO.A bzw. 50 DO.B, somit aber auf kollektivvertraglicher Ebene, getroffen worden sind, und deren weiterer Bestand unter allen Umständen sichergestellt werden sollte.

Man sollte daher die Möglichkeit der Vereinbarung einer geringeren Entlohnung für die Arbeitsbereitschaften den Kollektivvertragsparteien überlassen.

**Zu § 6 Abs. 3:**

Die Regelung ermöglicht es, Ruhepausen aus organisatorischen Gründen nicht zu gewähren; im Gegenzug dazu müßte innerhalb der nächsten 10 Kalendertage eine Ruhezeit entsprechend verlängert werden. Eine Teilung der 30 minütigen Ruhepause(n) - wie dies im derzeit geltenden Arbeitszeitgesetz (§ 11) vorgesehen ist - scheint jedoch nach dem Wortlaut der Bestimmung ausgeschlossen.

Der Hauptverband ist der Ansicht, daß die starre Gewährung von einer bzw. zwei Ruhepausen im Ausmaß von 30 Minuten oder eine Nichtgewährung dieser Ruhepausen bei einer gleichzeitigen entsprechenden Verlängerung einer Ruhezeit in den nächsten 10 Kalendertagen den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht wird. Eine Möglichkeit der Teilung der Ruhepausen in 1/4 Stunden bzw. 10 Minuten wäre jedenfalls wünschenswert.

**Zu § 7:**

Hinsichtlich **§ 7 Abs. 2** weist der Hauptverband darauf hin, daß eine Erhöhung der Ruhezeit auf 15 Stunden auch nach Tagesarbeitszeiten von 13 Stunden als nicht zweckmäßig erscheint.

Im Abs. 3 ist bei verlängerten Diensten ist eine entsprechende verlängerte Ruhezeit innerhalb der nächsten 10 Kalendertage zu gewähren. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob die Konsumation dieser Ruhezeit auch während der Wochenendruhe nach den Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes festgelegt werden kann.

Ergänzend zu § 7 sei darauf hingewiesen, daß § 12 des seinerzeitigen Entwurfes eines "Ärzte-Arbeitszeitgesetzes" vorsah, daß durch Verordnungen Ausnahmen zugelassen werden können, wenn "für Ärzte am Wochenende eine außergewöhnlich geringe Arbeitsbelastung und besonders lange Ruhemöglichkeiten bestehen".

Vor allem für die Sozialverischerungsträger im Bereich ihrer eigenen Einrichtungen (Sonderkrankenanstalten, Kuranstalten etc.) ist ein Bedarf nach einer solchen - auch nach Meinung des Gesetzgebers durchaus sachgerechten - Ausnahmeregelung gegeben, sodaß eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung hiezu jedenfalls dringlich geboten erscheint; der "Umweg" über eine zu erlassende Verordnung müßte erst gar nicht gewählt werden.

### Zu § 13:

Der Satz sollte aus grammatischen Gründen wie folgt beginnen:  
"Die für Dienstnehmer/innen gegenüber den Bestimmungen .....".

\*\*\*

### **Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Arbeitszeitgesetzes:**

#### **Zu § 1 Abs. 2 Z 10 AZG:**

Der Text sollte lauten:

"10. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Krankenanstalten-Arbeitszeit-gesetzes, BGBl. Nr. XXXXX, gelten." (vgl. § 1 Abs. 2 Z 2 bis 5 AZG).

\*\*\*

- 7 -

**Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser  
Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.**

**Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor:**

A handwritten signature consisting of several fluid, cursive strokes that form a unique and recognizable mark.